

Infektionsschutz

Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit 28a Absätze 1, 2, 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 23 Absatz 4 der Achtzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (18. CoBeLVO) vom 20. März 2021 (in der jeweils gültigen Fassung), in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), erlässt die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis folgende

Allgemeinverfügung

Ergänzung der Schutzmaßnahmen der 18. CoBeLVO Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 7. April 2021

1. Die nachfolgenden Vorschriften ändern oder ergänzen die Regelungen der 18. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (18. CoBeLVO) und der Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis vom 7. April 2021, da im Rhein-Hunsrück-Kreis die 7-Tages-Inzidenz weiterhin den Wert von 100 überstiegen hat.
2. Ziffer 19 der der Allgemeinverfügung vom 7. April 2021 wird wie folgt neu gefasst:

Die Allgemeinverfügung tritt mit der 18. CoBeLVO außer Kraft (§ 25 Absatz 1 der 18. CoBeLVO in der jeweils gültigen Fassung).
3. Alle weiteren Bestimmungen der Allgemeinverfügung vom 7. April 2021 gelten unverändert fort.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG – in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG) und tritt am 20. April 2021 um 0:00 Uhr in Kraft.

Gründe:

Nach Weisung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz wurde am 7. April 2021 gemäß § 23 Absatz 4 der 18. CoBeLVO

Fachbereich 31

Kommunales und Ordnung

Ludwigstr. 3-5

55469 Simmern

Telefon: 06761/82-0

E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

DE-Mail:

rhk@rheinhunsrueck.de-mail.de

Internet: www.kreis-sim.de

19. April 2021

Auskunft: Herr Schneider

Durchwahl: 82-319

Fax: 82-9369

Zimmer: E.34

ordnung@rheinhunsrueck.de

Unser Zeichen: 31.3 / IfSG

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück

IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31

SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Sachgebiet

Ordnungsangelegenheiten

Mo-Fr 8-12 Uhr

Di 14-16 Uhr

Do 14-18 Uhr

Info-Center

Mo-Mi 7-17 Uhr

Do 7-18:30 Uhr

Fr 7-14 Uhr

eine Allgemeinverfügung nach dem Muster der Anlage 3 zur 18. CoBeLVO erlassen.

Die Allgemeinverfügung wurde in Ziffer 19 bis zum Ablauf des morgigen 20. April 2021 befristet.

Diese Allgemeinverfügung wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz erlassen, § 23 Absatz 1 der 18. CoBeLVO.

Da der Inzidenzwert weiterhin über 100 liegt, sind die Regelungen zu verlängern.

Die Allgemeinverfügung darf erst aufgehoben werden, wenn die 7-Tages-Inzidenz des Landkreises mindestens sieben Tage in Folge unter 100 gelegen hat, § 23 Absatz 4 Satz 2 der 18. CoBeLVO.

Es ist zu erwarten, dass die 18. CoBeLVO in den nächsten Tagen durch eine bundesgesetzliche Regelung abgelöst wird. Da die Allgemeinverfügung nicht länger als die 18. CoBeLVO gelten kann, ist eine weitere Befristung nicht erforderlich.

Das Infektionsgeschehen umfasst den gesamten Landkreis und betrifft alle Altersgruppen (sogenanntes diffuses Infektionsgeschehen).

Die getroffenen Maßnahmen sind geeignet und verhältnismäßig, um Infektionsketten zu unterbrechen und eine weitere Ausbreitung des Coronavirus-SARS-CoV-2 im Rhein-Hunsrück-Kreis einzudämmen.

Die Anordnung von weitergehenden Maßnahmen ist derzeit nicht erforderlich und nicht verhältnismäßig. Auch liegen die Voraussetzungen für den Erlass einer Allgemeinverfügung nach Anlage 4 zur 18. CoBeLVO gegenwärtig nicht vor.

Hinweis:

In allen von der Allgemeinverfügung nicht betroffenen Bereichen, gelten die üblichen Regelungen der 18. Corona-Bekämpfungs-Verordnung.

Hinweis zur Veröffentlichung

Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so kann in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf, durch Aushang (Anschlag) oder in anderer, eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistenden Form erfolgen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen; wenn nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

Die derzeitige erhebliche Infektionsgefahr durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 stellt eine solche außergewöhnliche Ausnahmesituation dar. Eine Bekanntmachung auf der Homepage der Kreisverwaltung kann mithin die gegenständliche Allgemeinverfügung in Kraft setzen.

Es erfolgt daher die Bekanntgabe durch Veröffentlichung auf der Homepage der Kreisverwaltung und öffentlichem Aushang, § 1 Absatz 5 der Hauptsatzung des Rhein-Hunsrück-Kreises.

Die reguläre öffentliche Bekanntmachung wird umgehend nachgeholt. Hierbei wird die Veröffentlichung im Bekanntmachungsorgan auf den verfügbaren Teil beschränkt, § 41 Absatz 4 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises erhoben werden.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Ludwigstraße 3-5, 55469 Simmern,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: rhk@rheinhunsrueck.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: rhk@rheinhunsrueck.de-mail.de

erhoben werden.

Der Widerspruch hat nach § 16 Absatz 8 in Verbindung mit § 28 Absätze 1 und 3 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

[¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)].

55469 Simmern, 19. April 2021



(Dr. Marlon Bröhr)
Landrat